Bundesverwaltungsgericht

(https://www.bverwg.de)

Pressemitteilung

Nr. 40/2022 vom 23.06.2022

Der Transport von Klärschlamm auf der Straße unterliegt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Beförderung von Klärschlamm durch ein Saug- und Pumpfahrzeug von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zu einer kommunalen Kläranlage unterfällt dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die auf die Feststellung gerichtete Klage eines Pharma-Unternehmens, dass das KrWG auf den Transport von Klärschlamm auf der Straße keine Anwendung findet, blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin war vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs geändert und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung. Nach der Abfallrahmenrichtlinie sind Abwässer aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nur ausgeschlossen, soweit sie bereits von anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abgedeckt sind. Solche gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften existieren für den Transport von Klärschlamm auf der Straße nicht.

BVerwG 7 C 3.21 - Urteil vom 23. Juni 2022 (/230622U7C3.21.0)

Vorinstanzen:

VGH Mannheim, VGH 10 S 2566/19 - Urteil vom 20. April 2021 -

VG Sigmaringen, VG 5 K 1924/18 - Urteil vom 10. April 2019 -